

Berlin.de

Stadtplan Branchenbuch Berlin-Mail Ihre Meinung Suchen & Finden

Politik & Verwaltung Bürgerservice Die Hauptstadt Tourismus & Hotels Kultur & Tickets Wirtschaft Themen

Suche Stichwörter von A-Z Fragen? Bürgerkontakt Impressum Kontakt

Steglitz-Zehlendorf

Die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde stellt sich vor

<http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/verwaltung/ord/strassenverkehrsbehoerde.html>

Parkerleichterungen

EU-Parkausweis

Parkplatzreservierungen

Sonderregelung (Gleichstellung)

Schwerbehindertenangelegenheiten

Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet auch über die Einrichtung von persönlichen oder allgemeinen Schwerbehindertenstellplätzen und erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Parkerleichterung für Schwerbehinderte. Die Voraussetzung ist die Anerkennung als Schwerbehinderter und die Bescheinigung des Merkzeichens "aG" (außergewöhnlich gehbehindert) oder "BI" (blind) im Schwerbehindertenausweis. In anderen Fällen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle zur Erläuterung des Einzelfalls.

Außerdem können hier Ausnahmegenehmigungen zur Befreiung von der Gurtpflicht und der Helmpflicht beantragt werden, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Diese erfragen Sie bitte auch telefonisch unter (030) 90299-4625.

Schwerbehinderte **ohne** die Merkzeichen "aG" (außergewöhnlich gehbehindert) oder "BI" (blind)

Die Einführung einer Neuregelung für besondere Gruppen der Schwerbehinderten als **Gleichstellung** mit den oben genannten Merkzeichen durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ab dem 26. September 2001 bezieht sich nur auf einen eingegrenzten Personenkreis.

Diese Neuregelung gilt

- für Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens **80** allein wegen Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Feststellung der Merkzeichen „**G**“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „**B**“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung);
- für Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit einem Grad der Behinderung von wenigstens **50** sowie Feststellung der Merkzeichen "**G**" und "**B**";
- sowie andere gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Der § 46 StVO bestimmt ferner, dass Personen, die über die Merkzeichen „aG“ oder „BI“ nicht verfügen, nur durch versorgungsamtsärztliche Feststellungen dem vorgenannten Personenkreis gleichgestellt werden können.

Sollte eine Gleichstellung erfolgt sein, so ist die Einrichtung eines personenbezogenen Stellplatzes jedoch trotzdem nicht möglich, da hier nur die Voraussetzungen des § 45 StVO zählen.